

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 11. Februar 2022 zur Änderung der Corona-Verordnung Kita (CoronaVO Kita) vom 3. Oktober 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung zur CoronaVO Kita vom 11. Februar 2022 werden neben redaktionellen Anpassungen an die Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) in der Fassung vom 25. Januar 2022 unter anderem die Ausnahmen zu der im Rahmen des Zutritts- und Teilnahmeverbots bestehenden Testpflicht an die Bestimmungen der CoronaVO Absonderung zur Quarantänebefreiung angeglichen. Quarantänebefreite Personen unterliegen somit nicht mehr der Testpflicht in den Einrichtungen. Ferner wird mit Blick auf die eingeschränkte Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten zugelassen, dass die Nachtestung nach einem positiven Test durch einen Schnelltest, der von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird, erfolgen kann.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1a (Testung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Quarantänebefreite Kinder sind im Zusammenhang mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nicht testpflichtig und deshalb von den zur Erfüllung der Testpflicht in den Einrichtungen vorzuhaltenden Testangeboten ausgenommen.

Zu Satz 3

Bei Personen, die eine COVID-19-Erkrankung überstanden haben, können PCR-Tests noch für einige Zeit ein positives Ergebnis aufweisen, weil noch Rückstände viralen Erbguts vorhanden sind. In der Regel handelt es sich aber nicht mehr um vermehrungsfähige Viren, sodass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht ([Quelle: Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2/Positive PCR-Ergebnisse bei Genesenen, Stand 12.01.2022](#)). Um zu vermeiden, dass die gesamte Gruppe infolge eines falsch positiven PCR-Pooltestergebnisses nachgetestet werden muss und bis zur Vorlage eines individuell negativen Testergebnisses einem Betretungsverbot unterliegt, ist für Kinder, die aufgrund einer Infektion

mit dem Coronavirus absonderungspflichtig waren, eine Teilnahme an PCR-Pooltests frühestens 14 Tage nach Ende der Absonderung wieder zulässig. Bis dahin erfolgt die Testung dieser Kinder mittels Antigentest. Die restliche Gruppe kann weiterhin am PCR-Pooltest teilnehmen.

Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot, Betretungsverbot)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1a

Die Corona-Verordnung Absonderung sieht für den Fall eines positiven PCR-Pooltests grundsätzlich keine Absonderungspflicht für den gesamten Testpool, also die ganze Gruppe, vor. Da bei einem PCR-Pooltest eine Gesamtprobe mehrerer Personen getestet wird, könnten alle Mitglieder der Gruppe potentiell infiziert sein und andere Personen anstecken. Daher besteht bis zur sogenannten „Auflösung“ des positiven Pools durch Nachtestung aller Poolmitglieder und Vorlage eines individuellen negativen Testnachweises für alle Mitglieder des Pools ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Dies gilt allerdings entsprechend der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 CoronaVO Absonderung für positiv getestete Personen geregelten Absonderungsdauer maximal für 10 Tage, sofern zuvor kein individueller negativer Testnachweis vorgelegt wird.

Für die Nachtestung zur Auflösung eines positiven PCR-Pooltestergebnisses sind prioritär PCR-Tests einzusetzen. Sollte dies im Einzelfall aufgrund einer Kapazitätsauslastung des beauftragten Labors aufgrund der vorzunehmenden Priorisierung nicht möglich sein bzw. zu unzumutbaren Wartezeiten führen, dürfen ausnahmsweise auch Schnelltests eines Leistungserbringers nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2022 geändert worden ist, vorgelegt werden.

Darüber hinaus kann das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. Es wird klargestellt, dass dies auch im Rahmen von zugelassenen Modellvorhaben im Sinne von § 20 Absatz 3 CoronaVO gilt.

Zu Nummer 2

Die Pflicht zur Nachtestung nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest kann gemäß § 6 CoronaVO Absonderung nun auch mittels Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV erfüllt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass auch bei eingeschränkter Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten die Verpflichtung zur Nachtestung erfüllt werden kann.

Die Nachtestung mittels PCR-Test ist allerdings weiterhin zulässig und nach Möglichkeit zu bevorzugen, da die gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 CoronaVO Absonderung bei einem positiven Schnelltest bestehende Absonderungspflicht nur durch das Vorliegen eines negativen PCR-Tests vor dem siebten Tag der Absonderung aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 1 Nummer 5 CoronaVO Absonderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung sowie an die Verkürzung der Absonderungsdauer auf 10 Tage.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises ausgenommen sind quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung. Damit erfolgt eine Angleichung an die Ausnahmeregelung des § 5 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz

2 CoronaVO Absonderung, die für den Fall einer in der jeweiligen Gruppe auftretenden Infektion bestimmt, dass quarantänebefreite Mitglieder der Gruppe der oder des infizierten Kindes nicht der fünftägigen Testpflicht unterliegen.

Die Ausnahme gilt auch für das Personal und sonstige Personen, die nach der Definition des § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung quarantänebefreit sind.

Als quarantänebefreit gelten derzeit demnach

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

Diese Regelungen setzen die fachlichen Vorgaben des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei SARS-CoV-2 – Infektionen um (Stand 03.02.2022; veröffentlicht unter: www.rki.de/kontaktpersonenmanagement). Hinsichtlich der Einzelheiten zu den genannten Fallgruppen wird auf die Begründung zu § 1 Nummer 9 der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der CoronaVO Absonderung vom 25. Januar 2022 (veröffentlicht unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>) verwiesen.